



09 DEUTSCHES INGENIEURBLATT

REGIONALAUSGABE SACHSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten
und Informationen

Ingenieurkammer Sachsen im Gespräch mit Wirtschaftsminister Martin Dulig Vorstand spricht Schwerpunkte für kommende Legislatur an: HOAI, Vergabe und Beratender Ingenieur

Am 12. August 2019 traf die Ingenieurkammer mit dem Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Martin Dulig zusammen.

Als Vertreter der Ingenieurkammer nahmen Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke (Präsident), Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann (Vizepräsident), Dipl.-Ing. Wolfgang Heide (Vorstand) und Dipl.-Kfm. Uli Köhler (Geschäftsführer) an dem Gespräch teil.

Ursprünglich als Antrittsbesuch des neuen Kammervorstandes geplant, nutzte die Ingenieurkammer den Termin auch, um wichtige Aspekte aus Sicht der sächsischen Ingenieure für die kommende Legislaturperiode des Sächsischen Landtages anzusprechen. Martin Dulig ist Landesvorsitzender der SPD. Daher wurden ebenso die Antworten der SPD zu den Wahlprüfsteinen der Ingenieurkammer erörtert.

Die weiteren Schwerpunkte des Gesprächs lagen bei der Stärkung des Beratenden Inge-



vl.: Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke, Staatsminister Martin Dulig, Dipl.-Ing. Wolfgang Heide, Dipl.-Kfm. Uli Köhler

nieurs im Rahmen sächsischer Vergaben, bei der weiteren Entwicklung der Honorare nach dem Urteil des EuGH zur HOAI, bei dem Mittelfluss für die sächsischen Straßenbau-

projekte, bei der Digitalisierung im Vergabe-, Planungs- und Bauprozess (BIM) sowie bei der Arbeitsteilung zwischen sächsischen Behörden und Ingenieurbüros.

Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung PDF-Formular auf Homepage der Ingenieurkammer zum Download

Die Ingenieurkammer Sachsen hat ein (ausfüllbares) PDF-Formular zum Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung online gestellt.

Gemäß Sächsischem Ingenieurgesetz besteht für Beratende Ingenieure sowie für Bauvorlageberechtigte, qualifizierte Tragwerksplaner und qualifizierte Brandschutzplaner die Pflicht, "sich im Falle selbständiger Tätigkeit ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern". Der Ingenieurkammer Sachsen obliegt dabei die Prüfung.

Da leider zahlreiche vorgelegte Versicherungsnachweise den gesetzlichen Ansprü-

chen bisher nicht genügen, wurde das besagte Formular entwickelt. So ist es erforderlich, dass explizit die versicherte Tätigkeit (z.B. als qualifizierter Brandschutzplaner) bezeichnet wird und im Falle einer Nichtselbständigkeit – also der Mitversicherung durch den Arbeitgeber – der Einschluss der Tätigkeit des mitversicherten Ingenieurs explizit erwähnt ist. Diese Vorgabe wird mit dem seitens der Ingenieurkammer Sachsen bereitgestellten Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung erfüllt. Sie finden das Formular unter dem nachfolgenden Link:

www.ing-sn.de/berufshaftpflicht



HOAI-Urteil: So reagieren BMI und Kommunen Verträge vor der Urteilsverkündung behalten ihre Gültigkeit

Das Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat (BMI) hat einen Erlass zur Anwendung der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) veröffentlicht.

Darin stellt das BMI klar, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von der Wirksamkeit auszugehen ist – "auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde." Zum weiteren (politischen) Vorgehen hat die Bundesingenieur-

kammer bereits erste Gespräche mit den zuständigen Ministerien geführt und wird diese zeitnah vertiefen. Die Sichtweise des BMI teilt auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB). Zugleich weist der DStGB die Kommunen daraufhin, dass bei künftigen Vergaben weiterhin die Qualität des Planens im Vordergrund stehen sollte, wenngleich nunmehr die "Möglichkeit zum Preiswettbewerb als ergänzendes Gestaltungselement" bestünde. Zum Schutz vor Dumping-Angeboten empfiehlt der DStGB daher stets die bewährte Prüfung der Auskömmlichkeit.

Schülerwettbewerb Junior.ING startet in neue Runde

Aussichtsturm fantasievoll konstruiert – mit diesem Thema startet der bundesweite Schülerwettbewerb Junior.ING dieser Tage in das neue Schuljahr 2019/2020. Die Ingenieurkammer Sachsen beteiligt sich zum zweiten Mal als Mitausrichter.

Schülerinnen und Schüler im Freistaat resp. deren Betreuer können ihre Turmmodelle bis zum 30. November 2019 unter dieser Seite anmelden: junioring.ingenieure.de



14. NOVEMBER 2019 IN KÖLN

6. VFIB – Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Der Vorstand und der Beirat des VFIB laden Sie herzlich zum 6. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ein. Anerkannte Experten aus Bauverwaltungen, Ingenieurbüros und Unternehmen informieren in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Programm und Online-Anmeldung unter: www.vfib-ev.de

STIFTUNG

Dresdner Schüler gewinnen internationalen Roboterwettbewerb Stiftung "Sachsen . Land der Ingenieure" unterstützte Team der "SAP Rockets" bei Reise nach Sydney

Dass sich die MINT-Förderung sächsischer Schülerinnen und Schüler nicht immer hier im Freistaat abspielen muss, zeigte im Juli ein Projekt, welches auch von der Stiftung "Sachsen . Land der Ingenieure" mitgefördert wurde.

So unterstützte die Stiftung die Reise des Dresdner Robotik-Teams "SAP Rocket" zur First-Lego-League Asia Pacific Open Championship nach Sydney. Bei diesem Wettbewerb müssen Jugendliche ihre MINT- und Soft-Skills kombinieren und als Team vielfältige Probleme lösen. Dabei geht es sowohl um das Ausarbeiten eines Forschungsprojektes, also auch um das Bauen und Programmieren eines Lego-Roboters, der autonom die Aufgaben auf dem Spielfeld lösen kann. Auch die Zusammenarbeit im Team, die Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit anderen Teams gegenüber wird bewertet.

Bei der diesjährigen Asia Pacific Open Championship haben sich 42 Teams aus 21 Ländern im fairen Wettkampf miteinander gemessen. Dieser startete am 4. Juli mit einer Auftaktveranstaltung – der Friendship-Night – bei der die Teams die Möglichkeit hatten, sich



Platz 1 von 41 und würdige MINT-Botschafter: Die Dresdner "SAP Rockets" vom Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium triumphierten beim internationalen Robotik-Wettbewerb "First Lego League Asia-Pacific Open Invitational Championship" in Sydney.

selbst und ihr Land vorzustellen. Am nachfolgenden Tag präsentierten die Teams ihre Arbeit in den Jury-Kategorien Teamwork, Forschung und Robot-Design. Einen Tag später fanden die publikumsumjubelten Robot-Games statt. Würdig abgeschlossen wurden die Wettbewerbstage durch die Preisverleihung. Der höchste aller Awards ist der Cham-

pions Award, den sich die Schülerinnen und Schüler des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden sichern konnten. Die Jury lobte die Eleganz der Software und stufte den konstruierten Roboter als beeindruckend ein. Für das Dresdner Team "SAP Rocket" ging damit auch dank der Stiftung "Sachsen . Land der Ingenieure" ein langjähriger Traum in Erfüllung.

Datenschutzgrundverordnung: Der Einwilligungs-Wahnsinn

Ein Gastbeitrag von Prof. Ulf Glende, externer Datenschutzbeauftragter der Ingenieurkammer Sachsen



Seit einem Jahr gilt das neue EU-Datenschutzrecht. Kaum eine EU-Verordnung polarisierte in allen Bereichen so sehr wie die Datenschutzgrundverordnung. Die DSGVO der EU regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen grundsätzlich neu.

Seit Einführung der DSGVO gibt es wohl keine größere Miss-Interpretation als die der willkürlichen Einverständnis- oder Einwilligungserklärung. Der datenschutzrechtliche Laie unterscheidet sich vom Experten meist dadurch, dass er tonnenweise Zustimmungserklärungen sammelt, ohne zu wissen, was die DSGVO eigentlich regelt bzw. verbietet, ob eine Zustimmung notwendig ist und wel-

che anderen (besseren) Alternativen es noch gäbe. Dem ein oder anderem ist dies sicher bekannt: Täglich erhält man Schreiben (ja auch noch im Jahr 2019) mit der Bitte zur Einwilligung zur zukünftigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wie z.B. Rechnungstellung, Kontaktaufnahme etc. Dieser falsch verbreiteten Annahme kann man einige Argumente entgegenstellen. Es gibt nämlich nicht nur die Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sondern viele andere Rechtsgrundlagen, die hier ihre Anwendung finden. Betrachtet man Art.6 Abs.1 DSGVO, gibt es folgenden Rechtsgrundlagen: Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtung, Schutz lebenswichtiger Interessen, öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder Dritten.

In den meisten Fällen kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf gesetzli-

che bzw. vertragliche Grundlagen gestützt werden. Das heißt, bei einem Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen ist keine Einwilligung notwendig, um die Daten weiter zu verarbeiten. Sollte die Verarbeitung über das vertraglich vereinbarte Maß oder den Zweck hinausgehen, wird erst dann möglicherweise eine Einwilligung benötigt.

Fazit: Bevor Sie ebenfalls für viele Vorgänge Einwilligungen von Ihren Lieferanten oder Kunden einfordern, die dann natürlich dokumentiert, aufbewahrt und angewendet werden müssen, überlegen Sie, welche Rechtsgrundlage noch gelten könnte. Dies erleichtert beiden Seiten die Zusammenarbeit ohne bürokratische Hürden aufzubauen, die nicht benötigt werden.

Autor: Prof. Ulf Glende, externer Datenschutzbeauftragter der Ingenieurkammer Sachsen
www.glende-consulting.de

Urteil zu Social-Media-Buttons auf der Webseite EuGH konkretisiert Verantwortlichkeiten

In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 (Az. 40/17) hat der Europäische Gerichtshof folgende Problematik behandelt: Beim Besuch einer Seite mit integriertem "Facebook-Button" werden automatisch Daten an Facebook übertragen, selbst wenn der Besucher der Webseite nicht Mitglied der Social-Media-Plattform ist.

Die Richter in Luxemburg entschieden nun: Webseiten, die den Like-Button einbinden, müssen die Nutzerinnen darüber informieren. Dabei geht es jedoch nur um die Erhebung und Übermittlung der Daten – für die anschließende Verarbeitung der Informationen ist Facebook allein zuständig. Die Auslegung des EuGH dürfte eine Vorbildwirkung für künftige Urteile haben, die Social Plugins betreffen, also auch auf anderen Seiten und auch von anderen Anbietern als Facebook. Hinweise in der Datenschutzerklärung über den Einsatz von Social-Media-Buttons bzw. Sharing-Buttons sind also nicht ausreichend, um sich vor einer Abmahnung zu schützen. Wichtig ist vor allem, dass bei einem Besuch der Webseite nicht direkt Daten an die Kanäle übertragen werden.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, generell mindestens mit der 2-Klick-Button-

Methode zu arbeiten. Hierbei werden deaktivierte Buttons bereitgestellt. Diese werden erst aktiv, wenn der Benutzer sie anklickt. Damit wird zwar verhindert, dass bereits beim Aufruf der Webseite über die Social-Media-Buttons Daten gesammelt werden. Es erfolgt jedoch keine Aufklärung des Benutzers. Denn dieser erfährt nicht, was passiert, wenn er die Sharing-Buttons aktiviert. Hier könnte mit einem Pop-Up-Button gearbeitet werden. Die beste Alternative zum 2-Klick-Empfehlungsbutton stellt aktuell das Tool Shariff dar. Mit Shariff können Besucher Social Media nutzen, ohne ihre Privatsphäre unnötig aufs Spiel zu setzen. Das c't- Projekt Shariff ersetzt die üblichen Share-Buttons. Dennoch reicht ein einziger Klick auf den Button, um Informationen mit anderen zu teilen.

Um der Informationspflicht nachzukommen, sollten Sie eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verarbeitung nach Art. 26 DSGVO schließen. Wahrscheinlich wird Facebook dazu kurzfristig seine Nutzungsbedingungen anpassen. Auch eine Anpassung der Datenschutzhinweise auf Ihrer Webseite sollte erfolgen. Wichtig: Die konkreten Stellungnahme der Aufsichtsbehörden gegenüber dieser Thematik stehen noch aus.

Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Mitarbeitern erforderlich

Unternehmen brauchen künftig erst ab 20 Mitarbeitern (die mit personenbezogenen Daten zu tun haben) einen Datenschutzbeauftragten. Der Bundestag hat dazu am 27. Juni 2019 eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen. Nach Zustimmung des Bundesrats, voraussichtlich am 20. September 2019, tritt das Gesetz mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Facebook: Wegfall des Linkfeldes für die "Datenschutzrichtlinie"

Bisher konnten Seitenbetreiber auf Facebook einen externen Link auf ihre Datenschutzerklärung unter dem Reiter "Datenschutzrichtlinie" auf ihren Seiten hinterlegen. Diese Option wurde im August 2019 entfernt. Daher bleiben nunmehr folgende Möglichkeiten:

- Setzen eines Links im Infocenter oder im Tab Notizen und Verlinkung zu externer Homepage mit Datenschutzerklärung
- Setzen eines Links in einem Beitrag und Fixierung des Beitrags "oben"

Mit in die Datenschutzerklärung aufzunehmen, ist die Mitverantwortlichkeit von Facebook für die Verarbeitung der Daten.

Die Ingenieurkammer Sachsen begrüßt alle neuen Mitglieder, Neueintragen in Fachlisten, Umtragungen

BERATENDE INGENIEURE

Herr Dipl.-Ing. Stephan **Bucher**,
01277 Dresden (Nr. 12602)

FREIWILLIGE MITGLIEDER

Frau Dipl.-Ing. Franziska **Blank**,
08239 Bergen (Nr. 33669)
Frau Dr.-Ing. Ute **Hornig**,
04329 Leipzig (Nr. 33673)
Herr Dipl.-Ing. Holger **Schütt-Peemüller**,
01328 Dresden (Nr. 33668)

QUALIFIZIERTE TRAGWERKSPLANER

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang **Glauer-Kusche**,
41564 Kaarst (Nr. 62041)
Herr Dipl.-Ing. Birk **Langenstraß**,
09128 Chemnitz (Nr. 62037)

FREIWILLIGES MITGLIED → BERATENDER INGENIEUR

Herr Dipl.-Ing. (FH) René **Horschig**,
01277 Dresden (Nr. 12592)

Frau Dipl.-Ing. (FH) Randy **Strobel**,
08223 Werda (Nr. 33674)
Herr Dr. rer. pol. Christoph Hans Heinrich
Winter, 09629 Reinsberg (Nr. 33671)

NEUBESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jacob **Kornack**,
01099 Dresden (Überprüfung von
Verdunstungskühlanlagen)

BERATENDER INGENIEUR → FREIWILLIGES MITGLIED

Herr Dipl.-Ing. (FH) Burkhard **Ritter**,
08280 Aue (Nr. 33663)

WIEDERBESTELLUNG VON ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Herr Dipl.-Ing. Tobias **Irmischer**, 01156 Dresden
(Schäden an Gebäuden)
Herr Dipl.-Ing. Holger **Harazin**, 04158 Leipzig
(Schäden an Gebäuden)
Herr Dr.-Ing. Tilo **Haustein**, 01277 Dresden
(bautechnischer und chemischer Holzschutz)

Löschungen aus den Listen finden Sie unter:
www.ing-sn.de/bekanntmachungen

INGRECHT

Aktuelle Urteile und Entscheidungen

Planer muss Baukostenobergrenze einhalten

Die in den Vertragsmustern des Bundes für Verträge mit Planern vorgesehenen Regelungen, wonach die Baukosten einen bestimmten Betrag nicht überschreiten dürfen, bestimmen eine Baukostenobergrenze und beschreiben damit einen unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistungspflichten des Planers. Sie sind deshalb einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen.

BGH, Urteil vom 11.07.2019 - VII ZR 266/17

Ca.-Angaben sind unzulässig

Enthält ein Leistungsverzeichnis in weiten Teilen ca.-Angaben zu den Produktabmessungen und Leistungswerten, so führt dies zu unklaren und undefinierbaren Toleranzbereichen in der Auslegung und Bestimmung etwaig noch zulässiger Abweichungen von den genannten Parametern. Eindeutig im vergaberechtlichen Sinn ist eine Leistungsbeschreibung nur, wenn sie verbindliche Minimal- und Maximalwerten enthält. Liegen keine Erläuterungen vor, welche Abweichungen möglich sind, dann gelten die Angebote als nicht vergleichbar.

VK Sachsen, Beschluss vom 25.06.2019 - 1/SVK/013-19

Aus Einzelbüro wird Planer-GmbH: Teilnahme am Verhandlungsverfahren möglich?

Ändert sich die Rechtsform eines Planerbüros nach erfolgreicher Teilnahme (Preisträger) an einem Realisierungswettbewerb, aber vor Aufforderung zur Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV, ist für die Teilnahme des Büros in neuer Rechtsform am Verhandlungsverfahren allein maßgeblich, ob es den preisgekrönten Entwurf urheberrechtlich uneingeschränkt umsetzen darf und die ursprünglichen Eignungsanforderungen erfüllt. Es bedürfte eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV um zu entscheiden, ob eine Änderung der Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren nach § 17 Abs. 10 Satz 2 VgV unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds 45 der Richtlinie 2014/24/EU nur im Rahmen von Verhandlungen zwischen einem Bieter und dem öffentlichen Auftraggeber unzulässig sind, oder ob ein allgemeines Änderungsverbot besteht. Aufgrund von § 17 Abs. 12 Satz 2 VgV ist ein Verhandlungsverfahren gem. § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV allein mit dem Wettbewerbsgewinner allenfalls dann noch zulässig, wenn der Auftrag nach den Bedingungen des Wettbewerbs zwingend an den Wettbewerbsgewinner vergeben werden muss. Ist dies nicht der Fall, ist das Verhandlungsverfahren mit allen Preisträgern zu führen. In einem Planungswettbewerb nach VgV und (unmodifiziert vereinbarter) RPW 2013 ist der erste Preisträger gem. § 8 Abs. 2 RPW 2013 regelmäßig, aber nicht zwangsläufig mit den (weiteren) Planungsleistungen zu beauftragen. Der Umstand, dass der Auftraggebers gem. § 8 Abs. 2 RPW 2013 regelmäßig den ersten Preisträger zu beauftragen hat, ist bei der Gewichtung der Auswahlkriterien in geeigneter Weise zu berücksichtigen

VK Südbayern, Beschluss vom 03.07.2019 - Z3-3-3194-1-09-03/19

Kein Bauvorbescheid bei fehlenden Angaben zu Lage und Ausmaßen des Vorhabens

Die Beurteilung, ob ein beabsichtigtes Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, ist von vornherein unmöglich, wenn konkrete Angaben zur Lage und der Ausmaße des Vorhabens fehlen. Insofern ist ein Antrag, der diese Informationen nicht enthält, nicht bescheidungsfähig und damit letztlich unzulässig.

VG München, Urteil vom 24.07.2019 - 9 K 18.3101



TERMIN/ORT	THEMEN	GEBÜHR IN EUR*
23.09. - 24.09.2019 Berlin	Lehrgang zerstörungsfreie Prüfverfahren für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 16 UE</i>	640,00 700,00
24.09.2019 Dresden	Wohnungslüftung nach neuer DIN 1946-6 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	110,00 250,00
26.09. - 27.09.2019 Dresden	Grundlagen der VOB <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 16 UE</i>	190,00 360,00
09.10.2019 Dresden	Grenzen der Berufshaftpflicht – Verhalten im Schadenfall <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	170,00 270,00
18.10.2019 Dresden	23. Dresdner Baustatik-Seminar <i>Eine Veranstaltung der TU Dresden – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	140,00
24.10. - 25.10.2019 Dresden	Lehrgang SIB-Bauwerke für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 16 UE</i>	350,00 400,00
Vorschau 2019		
28.10.2019 Dresden	Kostenplanung DIN 276 – Zusatztermin <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	70,00 120,00
07.11. - 08.11.2019 Dresden	Aufbaulehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 16 UE</i>	450,00 550,00
08.11.2019 Dresden	1. Deutsches Industrieseminar zum Thema Beton-3D-Druck und andere digitale Betonbauverfahren <i>Eine Veranstaltung der TUDIAS – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	250,00
11.11.2019 Dresden	Die Planungs-ARGE – Vertragsgestaltung, Durchführung, Abwicklung, Abrechnung sowie Handlungsempfehlungen bei Projektstörungen <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	120,00 240,00
15.11.2019 Dresden	Fachplaner für Radverkehr <i>Eine Veranstaltung der EIPOS GmbH – anrechenbare Fortbildungsstunden: 8 UE</i>	2.100,00
25.11. - 29.11.2019 Dresden	Grundlehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 <i>Eine Veranstaltung der Ingenieurkammer Sachsen – anrechenbare Fortbildungsstunden: 40 UE</i>	950,00 1.050,00

* siehe "Zahlungsbedingungen" (Seite 6)

Ihre verbindliche Anmeldung

Für mehrere Teilnehmer und Veranstaltungen bitte kopieren und per Fax oder Post an:

POST Ingenieurkammer Sachsen
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
FAX 0351 – 438 33 80

Seminarthema

Termin

Ort

Name, Vorname des Mitgliedes

Mitglieds-Nr.

Name, Vorname, akad. Grad des Teilnehmers

Rechnungsanschrift

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift



Teilnahmebedingungen für unsere Veranstaltungen

ANMELDUNG

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir schriftlich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Spätere Anmeldungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden. Die Anmeldebestätigung erfolgt spätestens zwei Tage nach Anmeldeschluss.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für Veranstaltungen der Freien Akademie der Ingenieure gilt für Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen sowie deren Mitarbeiter, Mitglieder anderer Ingenieurkammern in Deutschland und der Architektenkammer Sachsen sowie für Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber. Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen gelten Sonderkonditionen bei Angeboten unserer Partner. Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung. Der Überweisungsbeleg ist zu Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag kann für Erwerbslose bei Vorlage der Bescheinigung vom Arbeitsamt und

Studenten bei Vorlage der gültigen Semesterbescheinigung 50% der Gebühr ermäßigt werden. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind Sonderveranstaltungen der Ingenieurkammer Sachsen. Die unterschiedlichen Teilnahmegebühren sind online unter der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

ABMELDUNG

Eine Stornierung ist bis zu 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme wird grundsätzlich die volle Gebühr fällig. An die Teilnehmer ausgereichte Unterlagen werden Ihnen per Post zugesandt.

PROGRAMMÄNDERUNGEN

Den genauen Veranstaltungsort und die vollständige Anschrift teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Wir behalten uns vor, eine Veranstaltung aus Gründen abzusagen, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden Sie schnellstmöglich benachrichtigt. Bereits gezahlte Gebühren werden

zurückerstattet. Ersatz- oder Folgekosten der Teilnehmer wegen Programmänderungen sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Veränderungen im Ablauf berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Minderung des Entgeltes.

DATENSPEICHERUNG

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangsausrichtung sowie der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Jenny Kirsch
Telefon: 0351 – 438 33 68
E-Mail: akademie@ing-sn.de

Impressum

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Sachsen

HERAUSGEBER

Ingenieurkammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Annenstraße 10 · 01067 Dresden
Telefon: 0351 43833-60
Fax: 0351 43833-80
E-Mail: post@ing-sn.de
Internet: www.ing-sn.de

TERMINE FÜR DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
20.09.2019	14.10.2019
28.10.2019	18.11.2019

REDAKTION

Michael Münch M. A.

FOTONACHWEIS

Ingenieurkammer Sachsen, Prof. Ulf Glende

EXTERNE BEITRÄGE

Bitte senden Sie Ihre Beiträge
per E-Mail an:
redaktion@ing-sn.de

ÖFFNUNGSZEITEN (GESCHÄFTSSTELLE)

Mo bis Do: 8 bis 17 Uhr, Fr: 8 bis 15 Uhr

Wir sind Dienstleister für unsere
Mitglieder und Partner für Wirtschaft,
Wissenschaft und Politik.